

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 35 vom 22.12.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1.	Satzung vom 21.12.2016 zur 23. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996	1–3
2.	Satzung vom 21.12.2016 zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	3–4
3.	Satzung vom 21.12.2016 zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008	4–5
4.	Satzung vom 21.12.2016 zur 27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991	5–6
5.	Satzung vom 21.12.2016 zur 11. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 10. Änderung vom 17. 12.2015)	6–8

1. Satzung vom 21.12.2016 zur 23. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 4 erhält folgende Fassung:****§ 4****Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
 - a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 302,00 €/Jahr
 - b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr 154,00 €/Jahr
 - c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 580,00 €/Jahr

- | | |
|--|-----------------|
| d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr | 5.425,00 €/Jahr |
| e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 2.587,00 €/Jahr |

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 13 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne, § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten. Die Mindestabnahme beträgt 10 Bioabfallsäcke, wenn die Abrechnung mit den Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben erfolgt.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 22. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

- Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 21. Dezember 2016
gez. Haarmann
Bürgermeister

**2. Satzung vom 21.12.2016 zur
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,66 Euro.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,25 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 21. Dezember 2016
gez. Haarmann
Bürgermeister

3. Satzung vom 21.12.2016 zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 95,68 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 nach dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 21.12.2016

gez. Haarmann

Bürgermeister

**4. Satzung vom 21.12.2016 zur
27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,45 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 26. Änderungssatzung vom 17.12.2015) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 21. Dezember 2016

Haarmann

Bürgermeister

5. Satzung vom 21.12.2016 zur 11. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 10. Änderung vom 17. 12.2015)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 12.2 erhält folgende Fassung:

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 12 Allgemeines

12.2 Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Reihenrasengrabstätten,

- c) Wahlgrabstätten,
- d) Rasenwahlgrabstätten,
- e) Wahlgrabstätten pflegefrei,
- f) anonyme Urnengrabstätten,
- g) Urnenwahlgrabstätten,
- h) Urnenrasenreihengrabstätten
- i) Urnenrasenwahlgrabstätten
- j) Aschestreufeld
- k) islamisches Begräbnisfeld und
- l) Ehrengabstätten.

2.) § 14.12 erhält folgende Fassung:

§ 14
Wahlgrabstätten

14.12 Es wird gestattet, in einer Wahlgrabstelle zwei Aschen in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen. Sind in einer Wahlgrabstelle Aschenreste beigesetzt, kann in dieser Grabstelle eine Leiche erst nach Ablauf der Ruhezeit beigesetzt werden. Ist eine Wahlgrabstelle mit einer Leiche belegt, dürfen zwei Aschen in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt werden. Diese Regelung gilt für Bestattungen ab dem 01.01.2017.

3.) § 17.2 erhält folgende Fassung:

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Gestaltung der Grabstätten

17.2 Die Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 18 den folgenden Anforderungen:

- a) Grabeinfassungen dürfen in der Gesamtbreite bei
 - 1. Wahlgräbern 6 cm,
 - 2. Urnen- und Kindergräbern 4 cmnicht überschreiten.

- b) Sofern auf Nachbargräbern oder an Wegen Einfassungen vorhanden sind, darf auf die Grabgrenze keine Doppeleinfassung gesetzt werden. Die höhenmäßige Anpassung an etwaige vorhandene öffentliche Platten o. Ä. (Wegekantensteine) ist bei Anbringung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen zu beachten und entsprechend anzupassen.

- c) Als Material für Einfassungen sind Natursteine aller Art zulässig. Falls an vorderen Begrenzungen von Wahlgräbern Betonrandsteine verlegt sind, ist eine weitere Einfassung auch aus diesem Material möglich.
- d) Die Grabstätten sollen gärtnerisch gestaltet sein, siehe hierzu § 23 „Allgemeines“.
- e) Unzulässig ist
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten und Pergolen,
 - das Abdecken von Gräbern mit wasserundurchlässigen Materialien.

4.) **§ 20.1 erhält folgende Fassung:**

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

20.1 Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. – TA Grabmal – in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten §§ 12, 14, 17 und 20 der Friedhofssatzung vom 17.12.1997 (nach dem Stand der 10. Änderung vom 17.12.2015) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 21. Dezember 2016

gez. Haarmann

Bürgermeister